



Die Gauschützenmeisterin informiert

18. Juni 2021

Liebe Vereinsfunktionäre, liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,

nun geht es endlich wieder los!

In unseren Schützenhäusern kann nach neuester Info der Sportbetrieb wieder aufgenommen werden.

Nach der letzten Info des BSSB erreichen mich immer wieder Anfragen, wie die Regelung mit einer gemütlichen Runde im Schützenstüberl ist.

Ich habe daraufhin beim BSSB nachgefragt und vom Assistenten der Geschäftsführung Herrn Dr. Michael Maier nachfolgend aufgeführte Auskunft erhalten:

Auf Grundlage der aktuell gültigen 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) ergeben sich folgende Hinweise:

Nach § 12 der 13. BayIfSMV können unsere Schützenhäuser inzidenzabhängig für den Sportbetrieb genutzt werden. Hierzu bedarf es eines Hygienekonzepts, das der BSSB seinen Mitgliedsvereinen zur weiteren Anpassung an die Begebenheiten vor Ort auf seiner Internet-seite www.bssb.de – Artikel „Corona“ zur Verfügung stellt. Hiernach kann das Schützenheim als Sportstätte insbesondere unter der grundsätzlichen Einhaltung des 1,5 Meter Mindestabstands genutzt werden. Dies schließt die Nutzung etwa von Wartebereichen oder WC-Anlagen mit ein, aber – mit Ausnahme des eigentlichen Schießvorgangs – immer unter Einhaltung der 1,5 m.

Nach § 7 der 13. BayIfSMV sind auch Vereinssitzungen unter besonderen Personenobergrenzen wieder möglich – auch im Innern unserer Schützenhäuser. Wichtig ist, dass es sich hierbei um eine Veranstaltung aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis handelt. Dies ist, unserem Kenntnisstand nach, gegeben, wenn zum einen offiziell eingeladen wurde, zum anderen ein Programm die Zusammenkunft strukturiert.

Zum Beispiel: Aushang am Schwarzen Brett mit Einladung zum Vereinsabend, Durchführung des Abends mit Begrüßung durch einen Verantwortlichen und anschließendem Gedankenaustausch. Ein eigenes Hygienekonzept für Vereinssitzungen muss nach Auskunft des bayerischen Innenministeriums nicht vorliegen. Bezüglich der Verpflichtung, bei Vereinssitzungen auch im Vereinsheim den Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten, verweist das bayerische Innenministerium auf § 2 der 13. BayIfSMV. Danach wird jeder angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten.

Die ad-hoc zusammenkommende, rein gesellige Runde ist hiernach derzeit aber leider noch ausgeschlossen. Rein gesellige Zusammenkünfte im Schützenheim sind lediglich unter den allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 6 der 13. BayIfSMV möglich: In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen



Monika Kranitzky

Friedrich-Rückert-Str. 29 - 95032 Hof

Tel.: 0 92 81 / 82 16 18 - eMail: markus-monika@t-online.de



Die Gauschützenmeisterin informiert

18. Juni 2021

I

N

F

O

50 und 100 mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird, in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, in Gruppen von bis zu zehn Personen. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben bei den allgemeinen Kontaktbeschränkungen für die Gesamtzahl außer Betracht, genauso wie geimpfte und genesene Personen.

Die Innen- wie Außengastronomie ist an unseren Schützenhäusern bei Sieben-Tage-Inzidenzen unter 100 möglich. Nach Gaststättengesetz erlaubnisbedürftige, reine Schankwirtschaften dürfen aber nur unter freiem Himmel öffnen.

Erlaubnispflicht besteht unserem Kenntnisstand nach, wenn Alkohol ausgeschenkt wird und/oder Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Dabei gelten folgende Regeln: Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 24 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen gewährleistet ist, die nicht im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen zusammenkommen. Bei Inzidenzen zwischen 50 und 100 bedürfen Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch eines negativen COVID-19-Testnachweises (bei Inzidenzen unter 50 entfällt diese Testpflicht). In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht. Der Betreiber hat nach Maßgabe des Rahmenkonzepts, das von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.

Ausnahmen hiervon kann nur die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (d.h. in den weitüberwiegenden Fällen das Gesundheitsamt am örtlichen Landratsamt) genehmigen. Generell sind die im Landkreis getroffenen Infektionsschutzregeln für die Nutzung unserer Schützenhäuser vor Ort ausschlaggebend.

Sobald sich Änderungen bzw. Aktualisierungen bei den schießsportrelevanten Infektionsschutzmaßnahmen ergeben, werden wir diese auf unserer Homepage www.bssb.de veröffentlichen.

Ich hoffe, die Erklärungen vom BSSB sind für euch nachvollziehbar.

Ändern können wir es eh nicht – wollen wir das Beste draus machen!

Ich wünsche euch einen guten Neuanfang – passt auf euch und eure Schützenfreunde auf – und bleibt gesund!

Freundschaftliche Schützengrüße

Monika



Monika Kranitzky

Friedrich-Rückert-Str. 29 - 95032 Hof

Tel.: 0 92 81 / 82 16 18 - eMail: markus-monika@t-online.de